

In den Haupt- und Finanzausschuss (08.12.2015)	/	/
In den Rat (15.12.2015)	/	/

Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Grundstücksentwässerungsanlagen für das Haushaltsjahr 2016

Antrag

Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Für das Jahr 2016 werden die Gebühren für Schlamm aus Kleinkläranlagen auf 21,13 EUR/cbm und für Abwässer aus abflusslosen Gruben auf 18,79 EUR/cbm festgesetzt.

Begründung

Die für die Entleerung der privaten Entwässerungsanlagen sowie für den Transport und die Behandlung der Fäkalien entstehenden Kosten werden über Gebühren auf die Grundstückseigentümer abgewälzt.

Nach § 6 der geltenden Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck beträgt die Benutzungsgebühr ab 01.01.2015 21,13 EUR je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes und bei abflusslosen Gruben 18,79 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Um Gebührenschwankungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Gebühren zum 01.01.2016 für Schlamm aus Kleinkläranlagen auf 21,13 EUR/cbm und für Abwässer aus abflusslosen Gruben auf 18,79 EUR/cbm zu belassen.

Abschlüsse 2012, 2013, 2014 sowie vorläufiger Abschluss 2015

Das Haushaltsjahr 2012 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 506,81 EUR ab, das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Überschuss in Höhe 5.996,75 EUR ab, das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 15.039,67 EUR ab und das Haushaltsjahr 2015 wird voraussichtlich mit einem vorläufigen Überschuss in Höhe von 13.369,70 EUR abschließen.

Zur Begründung der Abschlussverbesserungen 2012 und 2013 wird auf die Drucksache 63/14 verwiesen.

Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 15.039,67 EUR ab. Zur Deckung des Fehlbetrages wird der Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Grundstücksentwässerungsanlagen" in Höhe von 4.253,15 EUR voll eingesetzt, so dass ein Fehlbetrag für 2014 in Höhe von 10.786,52 EUR verbleibt, der im Haushaltsjahr 2014 aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert wird. Die Deckung des verbleibenden Fehlbetrages aus 2014 in Höhe von 10.786,52 EUR ist wie folgt vorgesehen: Ein Teilbetrag in Höhe von 2.100,44 EUR wird in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 als "Deckung eines Fehlbetrages (Teilbetrag) aus dem Jahr 2014" eingeplant. Zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages aus 2014 in Höhe von 8.686,08 EUR (10.786,52 EUR ./. 2.100,44 EUR) wird der Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Grundstücksentwässerungsanlagen" in Höhe von 8.686,08 EUR eingesetzt.

Das Haushaltsjahr 2015 schließt voraussichtlich mit einem vorläufigen Überschuss in Höhe von 13.369,70 EUR ab. Dieser Überschuss wird zur Deckung eines Teilfehlbetrages aus 2014 in Höhe von 8.686,08 EUR eingesetzt (10.786,52 EUR verbleibender Fehlbetrag aus 2014 ./. 2.100,44 EUR verbleibender Fehlbetrag aus 2014, der in 2016 gedeckt wird). Der verbleibende Überschuss des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 4.683,62 EUR (13.369,70 EUR vorläufiger Überschuss 2015 ./. 8.686,08 EUR Deckung eines Teilfehlbetrages aus 2014) wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Grundstücksentwässerungsanlagen" zugeführt.

Die Entwicklung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich „Grundstücksentwässerungsanlagen“ kann der Anlage 2 entnommen werden.

Sonsbeck, 24.11.2015